

## II.

Ihre Königl. Majestät haben bereits Ihre gnädigste  
Intention, dem Lande eine gute Police-Ordnung  
zu verschaffen, durch Einquartierung der Caval-  
rie nöthig zu erkennen gegeben. Da jedoch  
auch sorgfältigst dahin bedacht seyn, damit  
das allgemeine Wohlbeyhien nicht durch die  
Quartierung der übrigen Landen, prägra-  
viret, und sonst durch wegen gemeinlicher  
Verordnungen wegen gemeinlicher Mandaten zuwider,  
bestanden werden. Und da die durch  
die dinstellende beförigende Etzbe anzubringende  
gegründete Abgaben, die nöthige Remedur vor-  
schaffen zu lassen, nicht weniger, was die  
Dimitirung der anseßigen, und dinst-  
befähigen Leute betrifft, so bald nur die  
ausreichende Zeit an der Zeit der Königl.  
Majestät. Von dem ersten Obrieten von  
Landen und ständliche Gerichte eingelangt,  
sich dinstalt zu erklären müssen werden,  
damit die allgemeine Güte von dem Lande,  
da „

Natürlichem Güte der so mehr überzogen seyn  
kann.

## III

Von der Conservation und Verbesserung der  
Commercian, sind Ihre Königl. Majestät  
allen eine mögliche Vorkehrung zu tragen, und  
indem die Wohl und dinst der Landen  
Land und Untertanen zu befördern  
von Galben zuwiderstehen. Die  
haben auch bereits an dem Königl. Hofe,  
wegen Abstellung der Bücher zu Kauf-  
thil, des Commercii vorgenommenen  
Maßnahmen und Beförderungen, dinst  
Vorstellungen thun lassen, womit die  
selben noch weiter fortzuführen, nicht  
vermögern wollen.

## IV

Die Abgaben der Generalconscriptions  
Accise, die Contribuenten, die dinst,  
von dem zu dinst und über die zu  
genommenen Meindaten, mit Maßen  
und Etzben befördert werden sollen,

